



## Neue Entscheidung zur Erweiterung der Mönchsberggarage

BVwG: Nur „normale“ Einzelfallprüfung und keine Kumulierungsprüfung für Erweiterungsvorhaben mit Kapazitätsausweitungen zwischen 50 bis 100 % des Schwellenwertes.

Die Beschwerden gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung, wonach für die beabsichtigte Erweiterung der Mönchsberggarage keine UVP durchzuführen sei, wurden vom BVwG abgewiesen (Erkenntnis vom 21.8.2019, W102 2216520-1-/23E). Die Beschwerdeführer brachten ua vor, dass eine Kumulierungsprüfung mit anderen Parkgaragen vorzunehmen gewesen wäre.

Dem entgegnet das BVwG, dass nur dann, wenn Änderungsvorhaben des Anhanges 1 die im Gesetz genannten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, eine mögliche Kumulierung mit anderen Vorhaben zu prüfen ist. Das gegenständliche Änderungsvorhaben erreicht aber bereits mehr als 50 % des einschlägigen Schwellenwerts, weshalb eine schutzbezogene Einzelfallprüfung und keine Kumulationsprüfung durchzuführen war.

Vera Kleinsasser, Salzburg

## Ein heißer Herbst

Umweltrechtliches Sommerloch? Nicht in diesem Jahr! Der wärmste und trockenste Juni seit Beginn der Temperaturlaufzeichnungen dürfte auch den letzten Skeptiker von der Wichtigkeit des Klimaschutzes überzeugt haben. Klimapolitik ist nicht nur auf Österreichs Stammtischen, sondern auch auf der politischen Prioritätenliste angekommen! Hoffen wir, dass es mit Blickrichtung Nationalratswahlen nur in der (umwelt-)politischen Auseinandersetzung ein „heißer Herbst“ wird.

Auch wir haben mit einem Sondernewsletter zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle einen kleinen Beitrag zum Stopfen des Sommerlochs beigetragen. Was sich sonst noch in der Welt des Umweltrechts tut, lesen Sie in dieser Ausgabe des NHP News Alert.

Viel Spaß dabei!

Ihr NHP-Redaktionsteam



### 3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



**AKTUELLES VIDEO:** „UVP-Pflicht: Welche Behörde ist zuständig?“, Mag. Martin Niederhuber



**UPCOMING:** „5 Reformvorschläge zum Umweltverfahren“, Mag. Martin Niederhuber

 3MinutenUmweltrecht

Zahlen die uns beschäftigen:

24

Morgen und übermorgen finden, wie jedes Jahr im September, die Österreichischen Umweltrechtstage in Linz statt. Dass dies bereits zum 24. Mal (!) geschieht, zeigt nicht nur, dass die Veranstalter – das Institut für Umweltrecht an der JKU Linz und der ÖWAV – zu den absoluten Vorreitern in Sachen Umweltrecht zählen, sondern auch, dass es das Format – passender kann man es nicht sagen – nachhaltig geschafft hat, Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus ganz Österreich (und darüber hinaus) zu begeistern.

Das Team von NHP freut sich, sowohl in aktiver Rolle als Vortragende als auch als interessierte Zuhörer an diesem „Klassiker“ teilzunehmen.

## Sind Restposten und Retouren Abfall?

Elektro-Altgeräte sind nicht automatisch Abfall iSd Abfallrahmen-RL.

Ausgangspunkt der EuGH-Entscheidung *Tronex* vom 4.7.2019, C-624/17, war die Verbringung von Elektro-Altgeräten von einem niederländischen Großhändler an einen in Tansania ansässigen Dritten. Die teilweise originalverpackten Geräte waren entweder aufgrund der Produktgarantie zurückgegeben worden, einem Sortimentswechsel zum Opfer gefallen oder schlichtweg defekt. Entscheidend für die Einstufung als Abfall ist nun die Entledigungsabsicht des Besitzers. Anhaltspunkte hierfür würden das konkrete Verhalten des Abfallbesitzers sowie dessen „Belastung“ durch die Ware liefern.

Im Ergebnis seien, so der EuGH, ungeöffnete und originalverpackte Restposten mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht als Abfall anzusehen. Bei Retouren aufgrund von Garantien sei zu unterscheiden: Wird die Funktionsfähigkeit von nicht mehr originalverpackter Ware vor der Verbringung nicht überprüft oder wird die Ware nicht angemessen gegen Transportschäden geschützt, ist diese als Abfall anzusehen.

Lisa Vockenhuber, Wien



## Splitter

### VwGH: Sicherheitskonzept von Seveso-III-Betriebsanlagen ist eine Umweltinformation

Jedermann kann daher – unabhängig davon, ob er Partei in einem Verwaltungsverfahren ist und ein Recht auf Akteneinsicht hat – gemäß § 4 Abs. 1 UIG Einsichtnahme in ein Sicherheitskonzept verlangen, das der Behörde vorliegt (VwGH 26.6.2019, Ra 2017/04/0130) (ELS).

### Salzburg zieht nach: Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetzes

Anerkannt und für das Land Salzburg zugelassenen Umweltorganisationen soll in gewissen Bereichen des Naturschutz-, Jagd- und Fischereirechts ein Mitwirkungsrecht im verwaltungsbehördlichen Verfahren und gegen Bescheide ein gerichtliches Nachprüfungsrecht eingeräumt werden. Die Begutachtungsfrist endet bereits mit 9.9.2019 (KLV).

### VfGH: Auf die Strichmitte kommt es an

In der Entscheidung vom 14.6.2019, V81/2018 ua, beschäftigte sich der VfGH einmal mehr mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an Pläne im Allgemeinen und Flächenwidmungspläne im Speziellen und erkannte in diesem Zusammenhang, dass bei der Interpretation von Widmungsgrenzen im Zweifel auf die „Strichmitte“ abzustellen ist (REP).



Für die einen ist es eine Libelle.

Für die anderen ist es ein erfolgreiches Artenschutzprojekt.

**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Anlagen- und Umweltrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp  
RECHTSANWÄLTE



## Splitter

### Greenpeace bereitet Klimaklage in Österreich vor

Greenpeace beabsichtigt rechtliche Schritte gegen die behauptete Verletzung der Grundrechte durch die sogenannte „Klimakrise“ zu setzen. Ende 2019 soll beim VfGH ein Individualantrag zur Aufhebung von vermeintlich klimaschädlichen Gesetzesbestimmungen eingebracht werden (SCP).

### Neuer EU-Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 zur Berechnung, Prüfung und Datenübermittlung von Abfällen

Damit werden die Berechnungsvorschriften der Abfallrahmen-RL für die Prüfung des Erreichens der Zielvorgaben (Jahre 2025, 2030 und 2035) für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen konkretisiert. Zur Vereinheitlichung auf EU-Ebene werden für die gängigsten Abfallarten und Recyclingverfahren Berechnungs- und Messpunkte festgelegt (WAA).



## Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerk UVP-pflichtig

Die Verlängerung der Laufzeit der belgischen AKW Doel 1 und Doel 2 hätte einer UVP unterzogen werden müssen.

Die Betriebsgenehmigung der genannten Anlagen sollte nach dem Willen Belgiens um 10 Jahre verlängert werden. Das entsprechende Verlängerungsgesetz hätte allerdings – so der EuGH in einer Entscheidung vom 29.7.2019, C-411/17 – sowohl einer (aufgrund der Nähe zu den Niederlanden grenzüberschreitenden) UVP als auch (aufgrund der Nähe zu Natura-2000-Gebieten) einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) unterzogen werden müssen. Die Laufzeitverlängerung sei wegen der damit verbundenen Modernisierungsmaßnahmen ein „Projekt“ im Sinne der UVP-RL.

Trotz erkannter Unionsrechtswidrigkeit der Laufzeitverlängerung erlaubt der Gerichtshof, dass die Reaktoren aus zwingenden Gründen der Stromversorgung am Netz bleiben dürfen. Allerdings sind UVP und NVP unter Berücksichtigung sämtlicher seit dem Gesetzesbeschluss eingetretenen Umweltveränderungen nachzuholen.

Florian Stangl, Wien



## EuGH: Bürger haben Anspruch auf rechtskonforme Luftqualitätsmessung

Betroffene Anwohner können gerichtlich überprüfen lassen, ob die Probenahmestellen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Luftqualitäts-RL aufgestellt wurden..

Im zugrundeliegenden Fall beehrten vier Einwohner Brüssels und eine Umweltorganisation von den belgischen Behörden die Erstellung eines Luftqualitätsplans und Einrichtung der nötigen Probenahmestellen. Das befassete Gericht ersuchte den EuGH um Auslegung der EU-Luftqualitäts-RL: Können nationale Gerichte auf Antrag Einzeller die Standortwahl von Messstationen überprüfen? Und löst bereits die Übertretung der Grenzwerte an einer Probenahmestelle die Pflicht zur Erstellung eines Luftqualitätsplans aus?

Der EuGH entschied am 26.6.2019, C-723/17, *Craeynest*, dass die nationalen Gerichte befugt sind, das den Behörden zustehende Ermessen bei der Standortwahl zu überprüfen und diesen gegebenenfalls auch Anordnungen zu erteilen; den Betroffenen kommt diesbezüglich ein Antragsrecht zu. Des Weiteren hielt der Gerichtshof fest, dass bei der Beurteilung von Grenzwertüberschreitungen – und damit der Pflicht zur Erstellung eines Luftqualitätsplans – nicht auf einen Mittelwert verschiedener Probenahmestellen, sondern auf das Ergebnis jeder einzelnen Messstelle abzustellen ist.

Christina Klappf, Wien

## Veranstaltungsempfehlungen

### ERFAHRUNG/AUSTAUSCH<sup>3</sup>

#### „AWG-Rechtsbereinigungs-novelle 2019“

Die NHP-Experten Martin Niederhuber und David Suchanek stellen die wesentlichen Eckpunkte der AWG-Novelle gemeinsam mit Markus Wohlmuth von der MA 22 vor.

**Wann?** Dienstag, 10.9.2019, 15:00 Uhr

**Wo?** Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien

Die Teilnahme ist kostenlos.

Aufgrund des großen Interesses bitten wir um rasche Anmeldung per E-Mail an

[ivana.bernatovic@nhp.eu](mailto:ivana.bernatovic@nhp.eu).



#### „Neuerungen zur AWG-Novelle Rechtsbereinigung“

Die WKO Steiermark lädt gemeinsam mit der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH zu einer brandaktuellen Informationsveranstaltung „AWG-Novelle Rechtsbereinigung“ ein.

**Wann?** Montag, 16.9.2019, 14:00 Uhr

**Wo?** WKO Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz, 7. Stock, Erzherzog-Johann Zimmer

Anmeldungen sind noch bis 10.9.2019 möglich, entweder per E-Mail an [iwsveranstaltungen@wkstmk.at](mailto:iwsveranstaltungen@wkstmk.at) oder über die **Homepage der Wirtschaftskammer Steiermark**.

## Bekämpfung der Bauvollendungsfrist führte zur Aufhebung der gesamten wasserrechtlichen Bewilligung

Wegen Begründungsmangels bei Vorschreibung einer Bauvollendungsfrist wurde die gesamte wasserrechtliche Bewilligung aufgehoben.

Im konkreten Fall bekämpfte der Konsensinhaber die Festsetzung der wasserrechtlichen Bauvollendungsfrist: Nach seiner Ansicht fehlte in der bekämpften Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Begründung für die Bemessung des kalendermäßig festgesetzten Fertigstellungstermins.

Der VwGH folgte zwar dieser Argumentation (Erkenntnis vom 25.4.2019, Ra 2018/07/0464), hob aber wegen des untrennbaren Zusammenhangs zwischen der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung (als Hauptinhalt des Bescheides) und der Vorschreibung einer Bauvollendungsfrist die gesamte wasserrechtliche Bewilligung auf.

Vera Kleinsasser, Salzburg

## NHP in Bildern



### ERFAHRUNG/AUSTAUSCH

Anfang August fand im Rahmen unserer Diskussionsreihe ERFAHRUNG/AUSTAUSCH<sup>3</sup> eine Veranstaltung zum Thema „AWG-Rechtsbereinigungs-novelle 2019“ statt. Wer keinen Platz in Salzburg ergattern konnte, kann sich noch für die Veranstaltungen in Wien und Graz anmelden. Infos und weiterführende Links dazu gibt's bei den Veranstaltungsempfehlungen.

## Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Reisnerstraße 53, 1030 Wien  
T +43 1 513 21 24  
F +43 1 513 21 24-30  
[office@nhp.eu](mailto:office@nhp.eu)  
[www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33  
F +43 662 90 92 33-30  
[salzburg@nhp.eu](mailto:salzburg@nhp.eu)  
[www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)